Bekanntmachung <u>über die Auslegung</u> <u>eines Bebauungsplans</u>

Der Marktgemeinderat hat am 26.05.2004 den Bebauungsplan "Scheitz-Wiese" als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 21.07.2004 Az.Nr. 61-610/2 Sg. 35/4 h gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigt worden.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn, Rathaus, Hauptstr. 3 in 83536 Gars a. Inn (Erdgeschoß – Zi.Nr. 2) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich , wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gars a. Inn, den 02.08.2004 Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn für Marktgemeinde Gars a. Inn

Otter,

Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag

an den Amtstafeln

am: 03.08.2004

abgenommen am: 24.08.2004

Gars a. Inn, den 24 08 04

I.A. Brumbauer, VerwAmtm.